

sionen werden in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden sowie entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften der Fischer, Gärtner und des Handwerks gebildet.² Die Mitglieder der Konfliktkommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Betriebsgewerkschaftsleitung von den Betriebsangehörigen, die Mitglieder der Schiedskommissionen auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen beziehungsweise auf Vorschlag der Vorstände von den Genossenschaftsmitgliedern gewählt.

Ausgehend vom erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Tatsache, daß sich die Konfliktkommissionen in bis dahin über zehnjähriger Tätigkeit als außerordentlich wirksame Form der unmittelbaren, kollektiven gesellschaftlichen Selbsterziehung der Werktätigen, besonders bei der Behandlung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten, bewährt haben, beschloß der Staatsrat im Zusammenhang mit umfassenden Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege im April 1963 eine bedeutsame Erweiterung ihrer Aufgaben. Den Konfliktkommissionen wurde nunmehr auch die Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten übertragen. Zugleich legte der Staatsrat fest, daß als weitere Organe der gesellschaftlichen Selbsterziehung in den Wohngebieten Schiedskommissionen gebildet werden, die bei der Behandlung geringfügiger Straftaten und kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Konfliktkommissionen übernehmen.

Gegenwärtig entscheiden die Konfliktkommissionen etwa

noch Fußnote 1

sionen (GBL I S. 287) wird dazu präzisierend festgelegt, daß Konfliktkommissionen in Betrieben mit einer Belegschaftsstärke von über 50 Betriebsangehörigen gebildet werden, daß sie in kleineren Betrieben mit eigener Betriebsgewerkschaftsorganisation gebildet werden können und daß der Tätigkeitsbereich einer Konfliktkommission nicht mehr als 300 Betriebsangehörige umfassen soll.

2 Gemäß § 1 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen (GBL I S. 299) beschließen die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlungen darüber, in welchen Bereichen ihres Gebiets entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen gebildet werden.